



Landschaftsplan Nr. 8 „Unna“

- eingeschränktes Beteiligungsverfahren -
Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen
und Bedenken mit Beschlussvorschlag -
gemäß § 27 c Abs. 2 Satz 2 LG

Gliederungsziffer: C 1.4.2 (4)

Einwender:

Anne Kammer-Herbert für Erbegemeinschaft Kammer-Herbert, Landgut Haus Böing, Derner Str. 124, 59174 Kamen

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12.03. und 17.03.2008 möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir dem Landschaftsplan Nr. 8 aus nachfolgenden Gründen nicht zustimmen können.

1. Die geplante Unterschutzstellung beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung erheblich, da die Fläche kleiner wird.
2. Das LB 4 vermindert die ausgewiesene Fläche als Gewerbegebiet, da eine Ausgleichsfläche bei einer Bebauung schon vorgesehen und auch im Plan eingezeichnet ist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die eingeschränkte Beteiligung bezieht sich auf die Erweiterung des Geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 4 um zwei langjährig brachliegende Flächen, auf denen sich in den vergangenen Jahren Vegetationsbestände eingestellt haben, von denen insbesondere Insekten (u.a. Streifenwanze) oder auch Reptilien (u.a. Blindschleiche) profitieren. Darüber hinaus übernehmen beide Brachflächen Pufferfunktion zu den besonders wertvollen Kernflächen des LB.

Bereits im Vorentwurf des Landschaftsplanes waren die Gehölz- und Ruderalflächen (unter C 1.4.2 Nr. 297) als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen. Hiergegen legte die Erbegemeinschaft Einspruch mit Verweis auf eine im FNP verankerte Gewerbeflächenentwicklung ein. Dem Einwand wurde nicht gefolgt, weil die Unterschutzstellung nicht im Widerspruch zum FNP steht und eine gewerbliche Entwicklung nicht verhindert. Hierüber hat der Kreistag einen entsprechenden Beschluss gefasst. Gegenstand des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens ist somit nicht mehr die LB-Ausweisung an sich, sondern allein die Erweiterung des Schutzbereiches um zwei landwirtschaftlich seit vielen Jahren nicht genutzte Brachflächen, die beide auch nicht der Flächenstilllegung unterliegen. Nach dem Landschaftsgesetz (§ 24 Abs. 2) gelten als Brachflächen Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind Über Luftbilder kann nachgeprüft werden, dass beide Brachflächen (rund 1000 m² bzw. 2000 m² groß) seit vielen Jahren nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Von einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung kann deshalb keine Rede sein, da durch die Unterschutzstellung keine Fläche in Anspruch genommen wird, die in den letzten Jahren landwirtschaftlich genutzt worden wäre. Der Einwand unter Nr. 1 trifft deshalb nicht zu.

Die Erweiterung der LB-Kulisse nimmt keine im FNP dargestellte Fläche, für die eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, in Anspruch. Vielmehr fallen die Erweiterungen in den Bereich „Grünflächen“ bzw. in den Bereich, der für Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurde. Eine Verkleinerung der zukünftigen Gewerbeflächen wird also weder durch die LB-Ausweisung an sich noch durch die hier relevante Erweiterung der Schutzgebietskulisse ausgelöst.

Aus vorgenannten Gründen sollte den Einwänden der Erbegemeinschaft Kammer-Herbert nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Einwände der Erbengemeinschaft Kammer-Herbert werden zurückgewiesen.

